

# KREISVERWALTUNG NEUWIED

Wasserwirtschaft / Umweltschutz



Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56562 Neuwied

Herrn  
Werner S c h e i d w e i l e r  
Alte Schlosstr. 13

56566 N e u w i e d

**Ihr Ansprechpartner ist:**

Herr Jörg Stä.

**Telefon-Nr.:** 02631-803-281  
**Telefax-Nr.:** 02631-803-93-281  
E-Mail:

Internet: [www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)

**Dienstgebäude:** Wilhelm-Leuschner-Str. 9  
Zimmer-Nr.: 120

**Aktenzeichen: 6-10-63- 148/05 sta**  
**(bitte stets angeben)**

Neuwied, 29.12.2005

**Vollzug der Wassergesetze;**  
**hier: Errichtung von baulichen Anlage im ‚Engerser Feld‘**

**Unsere wasserbehördliche Anordnung vom 08.12.2005 sowie Ihr Schreiben vom 20.12.2005**

Sehr geehrter Herr Scheidweiler,

wir bestätigen den Eingang Ihres o.g. Schreibens. Zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

1. Ihre Mitteilung, die Arbeiten am ‚Silbersee‘ eingestellt zu haben, nehmen wir positiv zur Kenntnis.
2. Unter ‚normalen‘ Umständen besteht in der Regel kein Grund zur Sorge, technisches Gerät (z.B. Radlader, Bagger, etc.), sofern es sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, in Gebrauch zu nehmen sowie über Nacht auf entsprechend vorbereiteten Stellplätzen (Garage, abschließbare Halle, besonders eingefriedetes und ggf. über wachtes Betriebsgelände u.a.) abzustellen. Bei einer plötzlichen Leckage läuft das Öl dann meist auf befestigten Boden und kann in diesem Falle problemlos, ohne bleibende Rückstände im Boden, mittels Ölbindemittel aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

Eine andere Betrachtungsweise ergibt sich, wenn ein Radlader, Bagger, etc. innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes eingesetzt wird, ggf. noch in unmittelbarer Nähe zu einem offenen Gewässer. Eine plötzlich eintretende Leckage ist in diesem Fall zweifelsfrei kritischer zu betrachten, da bereits ein Tropfen Öl ausreicht, tausende Liter Wasser zu verunreinigen bzw. ungenießbar zu machen.

Wenn es sich bei dem Gewässer zudem um offen liegendes Grund- und damit letztendlich auch Trinkwasser handelt, ist zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um von vorn herein eine mögliche Gefährdung, und sei diese nach menschlichem Ermessen als relativ unwahrscheinlich einzustufen, abzuwenden.

Die von Ihnen angesprochene Errichtung einer Garage oder die bauliche Umgestaltung des Wiegehäuschens würden sicherlich zu einer Entschärfung der Situation beitragen (befestigter Untergrund, Schutz gegen unbefugte Benutzung oder Vandalismus), jedoch ist hier zunächst zu prüfen, inwieweit baurechtliche Belange (z.B. **Erfordernis einer Baugenehmigung**) tangiert sein könnten. In diesem Fall wäre auch die Frage zu erörtern, aus welchem Grund (stets) ein Radlager vor Ort benötigt wird. Auf das Verbot, die Erdoberfläche im Engerser Feld zu verändern, aufzuschließen oder zu modellieren (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Ziffer 7 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ‚Engerser Feld‘ (kurz: RVO Engerser Feld) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

|              |    |    |               |                  |              |
|--------------|----|----|---------------|------------------|--------------|
| Sprechzeiten |    |    |               | Bankverbindungen |              |
| Verwaltung:  | Mo | Fr | 08:30- 12:00, | Di + Do          | 14:00- 16:00 |
| Sürgerbüro:  | Mo | Do | 07:00- 18:00, | Fr.              | 07:00- 15:00 |
|              |    |    |               |                  |              |

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| Sparkasse Neuwied (BLZ 574 501 20) | Kto.-Nr. 9076    |
| Postbank Köln (BLZ 370 100 50)     | Kto.-Nr 171 1509 |

Sofern von Ihnen dennoch beabsichtigt wird, eine entsprechende Unterstellmöglichkeit im unmittelbaren Bereich des Silbersees zu errichten, bitten wir Sie daher, sich mit dem für Sie zuständigen Bauamt bei der Stadtverwaltung Neuwied in Verbindung zu setzen.

Sollte das Vorhaben ggf. baugenehmigungsfrei sein, weil diverse Größenparameter unterschritten werden, so bedarf es anstelle einer baurechtlichen Genehmigung unter Umständen jedoch einer gesonderten **wasserrechtlichen Zulassung**. In diesem Fall bitten wir Sie, sich wieder mit dem Unterzeichner in Verbindung zu setzen um abzustimmen, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

In diesem Zusammenhang folgende Anmerkung:

Dass „andere Betriebe“ auch schweres technisches Gerät (Radlader, Bagger, Traktoren, etc.) im Engerser Feld einsetzen, die nach Ihrem Dafürhalten ohne die entsprechenden Schutzvorkehrungen betrieben werden, mag für den außenstehenden Betrachter vielleicht den Anschein haben, jedoch bitten wir zu berücksichtigen, dass heutzutage keine neuen wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Abbau von Kies etc. im Engerser Feld erteilt werden. Die noch heute andauernden Abbautätigkeiten basieren auf alten Erlaubnissen, die nach und nach auslaufen. Dennoch sind auch die noch im Engerser Feld tätigen Abbaubetriebe verpflichtet, die Arbeiten so auszuführen, dass Beeinträchtigungen der Gewässer nach menschlichem Ermessen nahezu auszuschließen sind.

3. Es ist positiv zu würdigen, dass Sie sich nach der Anfrage durch die Johanniter mit einer Behörde, in diesem Fall das Ordnungsamt der Stadt Neuwied, in Verbindung gesetzt haben. Allerdings sind wir als **Kreisverwaltung Neuwied in unserer Funktion als,untere Wasserbehörde'** dafür zuständig, mögliche (geplante) Maßnahmen im oder am **Gewässer** zu sanktionieren (d.h. mittels behördlicher Verfügung zuzulassen oder abzulehnen). Aufgrund des in der Vergangenheit geführten Schriftwechsels gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Zuständigkeiten Ihnen bekannt sein sollten.  
Inwieweit Sie vielleicht auch von dem Sachbearbeiter der Stadt Neuwied auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten hingewiesen wurden, vermögen wir nicht beurteilen, jedoch liegt nach Auffassung des Uz. eine solche Information nahe.

Fakt ist, dass eine wasserbehördliche Zulassung nach § 76 LWG für das Einbringen von (Brut-)Flößen auf dem Silbersee nicht erteilt wurde, so dass diese aufgrund unserer o.g. Verfügung aus dem Gewässer zu entfernen sind. Auch für den Fall, dass die Brutflöße nicht Ihnen gehören, sind Sie dennoch als Eigentümer bzw. Besitzer des Silbersees verpflichtet, das Erforderliche zu veranlassen.

4. Seitens der Kreisverwaltung Neuwied bzw. des Unterzeichners wurde nicht behauptet, Sie hätten ohne Genehmigung Kies abgebaut, sondern Sie haben durch das Verschieben des Oberbodens eine Veränderung der Erdoberfläche herbeigeführt, die nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 der RVO Engerser Feld (s.o.) nicht statthaft ist bzw. nach § 7 Abs. 1 der v.g. RVO eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
5. Zu Ihren Ausführungen hinsichtlich der Auskunft von Herrn Dr. Vatter liegen hier keine Erkenntnisse/ Informationen vor.
6. Es mag sein, dass es auf den "ersten Blick" schwierig ist nachzuvollziehen, dass das Ablagern von (unbelastetem) Bauschutt im Uferbereich des Kann-Sees aus wasserbehördlicher oder landespflegerischer Sicht begrüßt wird. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Firma Kann aufgrund eines Erlaubnisbescheides der damaligen Bezirksregierung Koblenz verpflichtet ist, nach Abschluss der Auskiesung das Gelände zu rekultivieren. Eine der geforderten Rekultivierungsmaßnahmen sah z.B. vor, weitere Freizeitaktivitäten auf dem Gelände, insbesondere im Bereich des Gewässers, zu unterbinden. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte(n) Maßnahme(n) wurde(n) zudem mit den betroffenen Behörden abgestimmt. Inwieweit letztendlich Spaziergänger und sonstige Personen durch die v.g. Maßnahme abgehalten werden, das Gewässer und/oder seine Ufer zu sonstigen Aktivitäten (Spazieren, Rasten, Grillen, Schwimmen, etc.) zu benutzen, bleibt abzuwarten. Ggf. sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Eine abschließende Bewertung der bisher ergriffenen Maßnahmen steht noch aus.  
Auch ist in diesem Zusammenhang nicht außer Acht zu lassen, dass sich die gesamten Grundstücke im Bereich des Kannsees im Privatbesitz der Firma Kann befinden und die Firma es grundsätzlich nicht dulden muss, dass Dritte das Privatgelände betreten.
7. Sehen Sie es uns bitte nach, diesen Punkt nicht näher kommentieren zu wollen.
8. Ihre Ansicht, dass eine Behörde zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn sie einen Bescheid zurücknimmt, auf den der Bescheidinhaber vertrauen konnte, ist vom Grunde her sicherlich richtig.  
Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass jeder Vorgang meist einen Einzelfall darstellt und daher nicht deckungsgleich auf andere Sachverhalte übertragen werden kann. Insofern sind alle Vorgänge stets einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen mit der Folge, ungleich gelagerte Sachverhalte auch unterschiedlich zu bewerten. Sollte

beispielsweise im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellt werden, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Behörde eine Entscheidung getroffen hat, die unter Würdigung aller objektiven Tatbestände so nicht hätte ergehen dürfen, so hat die Behörde schon das Recht, ihren Bescheid wieder aufzuheben, ohne dass dadurch ein Schadensersatzanspruch begründet wird. Der Rechtsweg steht jedem Betroffenen selbstverständlich offen. Ihren Vergleich, die Behörden oder gar die Kreisverwaltung Neuwied mit „mittelalterlichen Raubrittern" gleichzusetzen, lehnen wir entschieden ab.

9. Wie Ihnen bereits vom Uz. anlässlich des Ortstermins am 08.12.2005 mitgeteilt, kann Ihre Aussage nicht/nicht mehr auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht werden. Ohne Ihnen unterstellen zu wollen Sie würden die Unwahrheit sagen, so kann es dennoch sein, dass diesbezügliche Aussagen/Auskünfte der Herren Oberbürgermeister Schön und Schmelzer missverstanden oder fehlinterpretiert wurden.

Getreu dem Motto ‚*Nur was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen*‘ (Faust I; Johann Wolfgang von Goethe) haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir ausschließlich nur solche mündlichen Zusicherungen in unserer Entscheidungsfindung berücksichtigen können, wenn diese später nochmals schriftlich bestätigt wurden und dadurch auch aktenkundig geworden sind.

Abschließend möchten wir zur Ergänzung unserer obigen Ausführungen noch kurz anmerken, dass von der Intention der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz -LWG-) ausgehend zunächst alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf ein Gewässer haben (können), grundsätzlich verboten sind.

Es sei denn, sie wurden *vorher* mittels wasserbehördliche Zulassung ausdrücklich erlaubt.

Nur so kann der Ist-Zustand mit dem angestrebten Soll-Zustand verglichen werden, um die möglichen (positiven und/oder negativen) Auswirkungen der Maßnahme auf die Gewässer, das Natur- und Landschaftsbild beschreiben bzw. würdigen zu können.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen die rechtliche Situation bzw. Problematik näher dargelegt zu haben, wünschen wir Ihnen

*einen guten Rutsch ins Neue Jahr sowie alles Gute, Glück und Gesundheit in 2006.*

Mit freuätÜlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jörg Stä.